

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: zusätzliche Ersatzhabitate für die Zwischenhaltung zur Umsiedelung von Mauer-eidechsen und Umsiedelung von Zauneidechsen
Ergänzung zu Anlage 12.1c, Anhang 1: Umwelterklärung

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening): Erläuterungen zum Formular zur Umwelterklärung Anhang II-2 (Umwelt-Leitfaden, Eisenbahn-Bundesamt, 2015)

Gegenstand der Planänderung zum Projekt „S 21“ im Planfeststellungsabschnitt 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim) sind die **dauerhaften Umsiedelungen von Mauereidechsen nach Stuttgart-Feuerbacher Heide** und **Zauneidechsen nach Steinheim/Murr**.

Für den PFA 1.6a wurde im Rahmen der Planfeststellung bereits eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand Juli 2002) durchgeführt, in der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinreichend dargestellt sind. Die nunmehr vorliegende Planänderung ist nicht geeignet, weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §2 UVPG zu entfalten.

Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge der Baufeldfreimachung für diverse Bauvorhaben im Los 2a und 3 ist es erforderlich, lokale Teilpopulationen von Mauereidechsen und Zauneidechsen umzusiedeln, da eine örtliche Vergrämung nicht immer möglich ist. Dazu wird die betroffene Anzahl an Tieren aus den jeweiligen zukünftigen Baufeldern entnommen und in das vorhergesehene Umsiedlungsgebiet bzw. in die Zwischenhaltung verbracht. Mauereidechsen werden in eine Fläche bei Stuttgart-Feuerbach („Feuerbacher Heide“), Zauneidechsen nach Steinheim/Murr (Landkreis Ludwigsburg) verbracht. Die Ausnahmegenehmigungen zum Fang und zur Umsiedelung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG liegen bereits mit Planfeststellungsbeschluss 59190-591pä/007-2304#025 vom 05.05.2014 vor.

Auswirkungen auf Schutzgüter

Es sind keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Einzelheiten können den beigefügten Anlagen des Planänderungsantrags entnommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich mit der beantragten Planänderung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG gegenüber der Planfeststellung nicht auswirken werden.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die vorliegende Planänderung daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: zusätzliche Ersatzhabitate für die Zwischenhaltung zur Umsiedelung von Mauereidechsen und Umsiedelung von Zauneidechsen
Ergänzung zu Anlage 12.1c, Anhang 1: Umwelterklärung

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening):
Erläuterungen zum Formular zur Umwelterklärung Anhang II-2

Im Folgenden werden die Antworten bzw. Einschätzungen, die im Formular zur Umwelterklärung (Anhang II-2) getroffen wurden, näher erläutert.

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
1 a	nein	Es kommt nicht zur Versiegelungen von mehr als 10 ha, da es sich um ein Vorhaben im Bereich Artenschutz (Umsiedelung von Mauereidechsen und Umsiedelung von Zauneidechsen) handelt.
1 b	nein	Es kommt nicht zur Versiegelungen von mehr als 50 qm, da es sich um ein Vorhaben im Bereich Artenschutz handelt. Das Ausbringen von Steinriegeln oder Sandlinsen für die Umsiedelung der Mauereidechsen wird nicht als Versiegelung betrachtet, da der Wasser- und Gasaustausch gewährleistet ist.
1 c	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zu einer bauzeitliche bedingten Inanspruchnahme unbefestigter Flächen. Die Errichtung der Habitatelemente (Steinhaufen, Sandlinsen) zur Aufwertung von zeitlich beschränkten Lebensräumen für die Mauereidechsen stellt keine Versiegelung da.
1 d	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Bodenbewegungen.
1 e	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Bodenbewegungen.
2 a	nein	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Grenzwerte der BImSchV.
2 b, c	nein	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen.

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: zusätzliche Ersatzhabitate für die Zwischenhaltung zur Umsiedelung von Mauer-eidechsen und Umsiedelung von Zauneidechsen
Ergänzung zu Anlage 12.1c, Anhang 1: Umwelterklärung

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
3 a	nein	In der vorgelegten Planänderung fallen keinerlei gefährliche Abfälle an.
3 b	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Verletzung des Bundesbodenschutzgesetzes bzw. der Altlastenverordnung.
3 c	nein	Es sind keine altlastenverdächtige Flächen vorhanden.
3 d	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Erhöhung der Unfallgefahr.
3 e	nein	Es kommt nicht zu einer Erhöhung der Luftverunreinigungen.
4	nein	Es werde keine UVP-Größen überschritten.
5 a	nein	Die Fläche für die Umsiedelung von Mauereidechsen befindet sich außerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Die Fläche für die Umsiedelung der Zauneidechsen befindet sich nicht in einem NATURA2000-Gebiet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.
5 b	nein	Das Vorhaben liegt nicht in einem derartigen Schutzgebiet.

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: zusätzliche Ersatzhabitate für die Zwischenhaltung zur Umsiedelung von Mauer-eidechsen und Umsiedelung von Zauneidechsen
Ergänzung zu Anlage 12.1c, Anhang 1: Umwelterklärung

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
5 c	nein	Die Fläche für die Umsiedelung der Mauereidechse liegt randlich des Landschaftsschutzgebietes „Feuerbacher Heide“, jedoch außerhalb.
5 c	ja	<p>Die Umsiedelungsflächen Zauneidechse liegen im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Murratal“, das verschiedene geschützte Biotopie beinhaltet. Schutzzweck des LSG ist die Bewahrung des Gebietes vor weiteren Belastungen des Naturhaushaltes, die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes, insbesondere der landschaftsprägenden Wiesenaue im Murratal und den Nebentälern, sowie die Sicherung als Naherholungsraum. In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Teile des LSG sind gemäß § 30 BNatSchG als geschützte Biotopie ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Gehölzbiotopie (4212 - Gehölze am Steinberg, 4110 - Feldgehölze und Feldhecken an der Ruine Burgberg, 4210 Feldhecke am Burgberg), Trockenmauern (2340 - Trockenmauern Steinberg) und eine Offene Felsbildung (2112 - Offene Felsbildung am Schützenhaus).</p> <p>Für die Umsiedelung der Zauneidechsen werden keinerlei geschützte Biotopie beeinträchtigt (keine Fällung, Rodung, Beseitigung von Gehölze oder Felsen).</p> <p>Die vorgelegte Planänderung wird keinerlei Auswirkungen auf die Schutzzwecke des LSG bedingen. Die Errichtung einer Einfriedung (§ 5, Abs. 2, Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung) in Form des Reptilienschutzzauns ist nur vorübergehend vorgesehen und dient nicht der dauerhaften Unterbrechung von Tierbewegungen, sondern lediglich der Eingewöhnung der umgesiedelten Zauneidechsen.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich nicht. Die Eingriffsregelung ist nicht abzarbeiten.</p>

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: zusätzliche Ersatzhabitate für die Zwischenhaltung zur Umsiedelung von Mauereidechsen und Umsiedelung von Zauneidechsen
Ergänzung zu Anlage 12.1c, Anhang 1: Umwelterklärung

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
5 d	nein	Das Vorhaben liegt nicht in einem derartigen Schutzgebiet.
5 e	nein	Es werden keine denkmalgeschützten Objekte in Anspruch genommen, da nur geringfügige (maximale Tiefe: 100 cm) Eingriffe in den Boden erfolgen (Errichtung Stein-/Erdwälleriegel, Einlassung Metallbleche).
6 a	nein	In dieser Größenordnung wird keinerlei Vegetation beseitigt werden.
6 b	nein	<p>Für die Zwischenhaltungsfläche der Mauereidechsen wird keinerlei natürliche Vegetation zurückgeschnitten werden, da die vorherige Nutzung „Acker“ ist.</p> <p>Für die Umsiedelungsflächen der Mauereidechsen werden auf 2 Flurstücken der Feuerbacher Heide umfangreiche Habitatoptimierungen geplant. Es sind maximal 1,50 hohe begrünte Stein/Erdwälle vorhergesehen sowie Staudenbereiche, Totholzhaufen usw. Im Zuge dieser Ausführung wird die vorhandene Grasvegetation reduziert werden.</p> <p>Für die Umsiedelungsfläche der Zauneidechsen werden zur Habitatoptimierung - als Vorbereitung zur Umsiedelung der Tiere - Pflegeschnitte (Mähen von Gras) durchgeführt werden. Diese basieren auf ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Pflegekonzept zur Entwicklung der ehemaligen Weinbauterrassen/Trockenmauern.</p>
6 c	ja	<p>Es können Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden, da Fortpflanzungsstätten von Reptilien (Zauneidechse und Mauereidechse) dauerhaft bzw. temporär für Bauflächen entfernt werden. Als Ausgleich werden verschiedene FCS-Maßnahmen ergriffen (Umsiedelung von Mauereidechsen, Umsiedelung von Zauneidechsen). Bei der Mauereidechse und der Zauneidechse kann der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung der Lebensstätten) nicht vollständig verhindert werden. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird hinsichtlich des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG gestellt.</p> <p>Mit der 3. Planänderung hat das EBA bereits eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Verbotstatbestand des Fangens/Tötens (gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) erteilt.</p>

PFA 1.6a (Zuführung Ober-/Untertürkheim)

Planänderungsverfahren Artenschutz: zusätzliche Ersatzhabitate für die Zwischenhaltung zur Umsiedelung von Mauer-eidechsen und Umsiedelung von Zauneidechsen
Ergänzung zu Anlage 12.1c, Anhang 1: Umwelterklärung

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
6 d	nein	Es kommt nicht zu einer Barrierewirkung für wandernde Arten oder im Bahnbereich lebende Tiere. Allerdings steht die Zwischenhaltungsfläche Mauereidechse bei Kirchheim/Teck für eine Dauer von ca. 5 Jahren nicht für Tiere wie Hasen oder Krähen zur Futteraufnahme oder als sonstiger Aufenthaltsort zur Verfügung.
6 e,f	nein	Bei beiden Umsiedelungsflächen (Stuttgart-Feuerbacher Heide und Steinheim/Murr) kommt es zu keinerlei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Außenbereich.
6 g, h	nein	Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung jeglicher Gewässertypen.
6 i	nein	Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung des Luftaustausches.
7 a	nein	Es gibt keine Erkenntnisse, die für die Durchführung einer UVP sprechen.
7 b	nein	Keine der mit NEIN beantworteten Fragen konnte nur durch Vermeidungsmaßnahmen oder sonstige Vorkehrungen entsprechend beantwortet werden.